

MARKTORDNUNG

für die Gemeinde KLEINBLITTERSDORF

Aufgrund des §§ 66 Abs. 2, 69 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 16.07.1900 (RGG. S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1975 (BGBl. I. S. 774) und des Art. 1 Nr. 5 § 2 des Gesetzes Nr. 982 über die Funktionalreform vom 05.12.1973 (ABl. 1974 S. 33) in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (3. GewVO) vom 10.08.1976 (ABl. S. 874) wird nach Beschluß des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 02. März 1977 folgende Marktordnung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Kleinblittersdorf betreibt

- a) die Wochenmärkte
 - b) die Spezialmärkte (Kirmessen, Patronatsfeste)
- als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Festsetzung der Wochenmärkte und der Spezialmärkte

- 1) Aufgrund des Festsetzungsbescheides des Oberbürgermeisters der Stadt Saarbrücken vom 23. März 1976, Az.: Marktamt Ba/K, als untere staatliche Verwaltungsbehörde finden die:

- a) Wochenmärkte der Gemeinde Kleinblittersdorf jeden Freitag in der Zeit vom 01. April - 30. September von 08.00 - 13.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober - 31. März von 09.00 - 13.00 Uhr auf dem Marktplatz im Ortsteil Kleinblittersdorf statt.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt,

- b) Spezialmärkte (Kirmessen, Patronatsfeste) wie folgt statt:

- 1) Ortsteil Kleinblittersdorf

Kirmes am 1. Sonntag im Oktober und den beiden folgenden Tagen auf dem Festplatz (ehemaliger Sportplatz) am Ortsausgang Richtung Auersmacher.

- 2) Ortsteil Auersmacher

1. Patronatsfest am 1. Sonntag im Juli und den beiden folgenden Tagen

2. Kirmes am Sonntag nach Martini im Monat November und den beiden folgenden Tagen (fällt der Sonntag jedoch auf den Volkstrauertag, wird die Kirmes auf den Sonntag vor Martini und die beiden folgenden Tage vorverlegt), jeweils auf dem Vorplatz des Ruppertshofes

3) Ortsteil Bliesransbach

1. Patronatsfest am 3. Sonntag im Oktober und den beiden folgenden Tagen
2. Kirmes am 1. Sonntag nach Allerseelen im Monat November und den beiden folgenden Tagen, jeweils auf dem Marktplatz

4) Ortsteil Rilchingen-Hanweiler

Kirmes am Sonntag nach Martini im Monat November und den beiden folgenden Tagen (fällt der Sonntag jedoch auf den Volkstrauertag wird die Kirmes auf den Sonntag vor Martini und die beiden folgenden Tage vorverlegt), auf dem Kirmesplatz (Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses)

5) Ortsteil Sitterswald

Kirmes am 1. Sonntag im Juli und den beiden folgenden Tagen, auf dem Kirmesplatz (Marktplatz).

2) Auf den Spezialmärkten ist der Handel in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Imbißstände dürfen bis zur allgemeinen Polizeistunde offengehalten werden.

Der Betrieb der Karussells und Schaubuden ist von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Musik und Lautsprecheransagen und von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr nur ohne Musik und Lautsprecheransagen gestattet.

3) Der Oberbürgermeister als untere staatliche Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Wochenmärkte und der Spezialmärkte abweichend regeln.

4) Die Festsetzung sowie die Abweichung werden entsprechend der Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht. Darüberhinaus erfolgt eine weitere Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kleinblittersdorf.

I.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Gemeinde Kleinblittersdorf werden außer den in § 66 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs zugelassen:

Textilien (außer Herren- und Damenoberbekleidung, jedoch einschließlich Arbeitskleidung sowie Jeans),

kleinere Leder- und Gummiwaren (z.B. Geldbeutel, Briefmappen, Schuhe; jedoch keine Koffer, Lederbekleidung, Schlauchboote u.ä.),

kleinere Haushaltwaren,

kleinere Kunststoffartikel (z.B. Becher, Eimer, Schüsseln),

Putz-, Wasch- und Pflegemittel,

Holz-, Korb- und Bürstenwaren,

kleinere Spielwaren (jedoch keine Auto- und Eisenbahnen, Baukästen zu Lehrzwecken, Schaukeln u.ä.),

kunstgewerbliche Artikel,

Artikel der Neuheitenverkäufer,

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Standplätze der Wochenmärkte

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Marktamt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis).

Das Marktamt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Ständigen Markthändlern werden nach Möglichkeit die gleichen Standplätze, ohne Rechtsanspruch hierauf, zugewiesen. Als ständige Markthändler gelten solche nicht, die wiederholt ohne triftigen Grund dem Markt ferngeblieben sind.

- 3) Standplätze, die in der Zeit vom 01. April - 30. September bis 9.00 UHR vormittags und in der Zeit vom 01. Oktober - 31. März bis 10.00 Uhr vormittags von den Berechtigten noch nicht besetzt oder vor Schluß des Wochenmarktes verlassen werden, können für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden. Die früheren Inhaber dieser Stände haben keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.
- 4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Das Marktamt kann im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Beschicker und Besucher, Auflagen erteilen.
- 5) Das Marktamt kann außer aus marktbetrieblichen Gründen die Erlaubnis auch dann versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 6) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Beschicker die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der Standplatz länger als 4 Wochen ohne Benachrichtigung des Marktmeisters nicht benutzt wird,
 3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 5. der Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung der Gebühren auf den Wochenmärkten der Gemeinde Kleinblittersdorf in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Ist eine Erlaubnis widerrufen, so kann das Marktamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau auf dem Wochenmarkt

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm anzubringen, das deutlich lesbar ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift angibt. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; sind aus der Firma der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname des Standinhabers ersichtlich, genügt insoweit die Angabe der Firma.
- 6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung sowie die Anordnungen des Bürgermeisters - Marktamt - zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften und die Hygieneverordnung sind zu beachten.

Lebensmittel sind sauber und hygienisch einwandfrei zu halten und feilzubieten.

- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten und zu rupfen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- 5) Es ist verboten, Zahlungsmittel auf den Verkaufstisch zu legen, sie sind in einen besonderen Behälter zu legen.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten des Marktamtes gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht soweit möglich verdichtet einzufüllen.

Bei Ausfall von Gefäßen und Geräten oder, soweit diese nicht ausreichen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzuliegen, die von dem Beauftragten des Marktamtes bezeichnet werden.

3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen; sie kann die Kosten hierfür gesondert in Rechnung stellen, wenn das Bereitstellen der Gefäße im Vergleich zu den Einnahmen unvertretbar hohe Kosten verursacht.

II.

§ 9

Gegenstände der Spezialmärkte

1) Auf den Spezialmärkten dürfen:

- a) außer den für den Wochenmarkt zugelassenen Gegenständen Spielwaren sowie Verzehrungsgegenstände einschließlich Getränken feilgeboten werden,
- b) öffentliche Schaustellungen, Musikaufführungen und dergl. Lustbarkeiten nur von Personen ausgeführt werden, welche die zur Ausübung dieses Gewerbes erforderliche behördliche Erlaubnis besitzen,
- c) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.

2) Der Genuß geistiger Getränke ist, sofern der Ausschank nicht in einem Festzelt oder einer festumgrenzten Fläche stattfindet, für die eine Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes erforderlich ist, unzulässig.

3) Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 10

Musikübertragungen und Lautsprecherwerbungen

Die von Schaustellerbetrieben mit Lautsprechern abgestrahlten Geräusche dürfen in 10 m Entfernung vom äußeren Umfang des Geschäftes einen Spitzeneinzelwert von 80 dB (A) nicht übersteigen.

§ 11

Zuweisung der Standplätze

- 1) Die Zusage für die Spezialmärkte (Kirmessen, Patronatsfeste) hat mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.
- 2) für die Platzgestaltung (Auswahl der in Betracht kommenden Geschäfte, Verteilung auf der Festplatzfläche) ist das Marktamt der Gemeinde Kleinblittersdorf zuständig.
- 3) Für die Benutzung eines Standplatzes ist nach Maßgabe der Ordnung über die Erhebung von Marktstandsgeld und Platzgeld für die Benutzung gdl. Grundstücke für Wochenmärkte und Spezialmärkte (Kirmessen, Patronatsfeste) in der Gemeinde Kleinblittersdorf eine Gebühr oder ein Platzgeld zu entrichten.
- 4) Bei Zahlungsverzug ist auf Verlangen des zuständigen Bediensteten der Gemeinde der Platz sofort zu räumen.

§ 12

Auf- und Abbau der Spezialmärkte

- 1) Mit dem Aufbau darf frühestens am vierten Tag vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte muß spätestens 36 Stunden nach Beendigung des Marktes abgeschlossen sein.
- 2) Vor Beendigung der Veranstaltung darf mit dem Abbau nicht begonnen werden.
- 3) Vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum dürfen Fahrzeuge nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Marktamtes auf dem Festplatz abgestellt werden. Die Abstellung der Fahrzeuge darf jedoch frühestens 6 Tage vor dem Veranstaltungstag erfolgen.

Nach dem Abbau der Stände und Fahrgeschäfte ist der Platz innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden vollständig zu räumen.

§ 13

Abnahme der Fahrgeschäfte und Stände

Der Aufbau der abnahmepflichtigen Fahrgeschäfte und Stände ist spätestens 48 Stunden vor Beginn des Spezialmarktes abzuschließen, damit die Abnahme durch das Marktamt und die Untere Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig erfolgen kann.

§ 14

Sauberhaltung der Marktplatzfläche

- 1) Der Festplatz ist vor dem Verlassen in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 2) Soweit mit Zustimmung des Marktamtes Veränderungen an der Platzoberfläche vorgenommen wurden, sind diese vor dem Verlassen des Festplatzes wieder zu beseitigen.
- 3) Bei Nichtbeachtung der Abs. 1 und 2 erfolgt auf Kosten der betroffenen Händler oder Schausteller die Säuberung bzw. Widerinstandsetzung des Platzes durch das Marktamt.
- 4) Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Verursacher.

§ 15

Zuleitung von Wasser und Elektrizität

Die Zuleitungen von Wasser und Elektrizität zu den einzelnen Geschäften, Pack- und Wohnwagen dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen.

§ 16

Notbeleuchtung

- 1) In Schaubuden und anderen Räumlichkeiten von Unternehmen, die Geschäfte auf dem Festplatz für Marktbesucher bereithalten, ist neben der Hauptbeleuchtung eine Notbeleuchtung für die Dauer der Markttag bereitzuhalten.

Diese Anlage ist technisch so einzurichten, daß sie von dem den Gemeindebereich Kleinblittersdorf mit Strom versorgenden Elektrizitätsunternehmen unabhängig ist.

- 2) Zahl und Aufstellungsart der Notlampen bestimmt das Marktamt im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

III.

Schlußbestimmungen

§ 17

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Wochenmärkten und den Spezialmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 18

Marktpolizei und Marktaufsicht

- 1) Die Marktaufsicht wird durch das Marktamt ausgeübt.
- 2) Alle Marktbesucher haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung getroffenen Anordnungen des zuständigen Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
Käufer und Verkäufer, die den Anordnungen des zuständigen Bediensteten der Gemeinde nicht folgen, können vom Marktplatz verwiesen werden.
- 3) Bereits entrichtete Marktstandgelder werden in diesem Falle nicht erstattet.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 3 Nr. 7 der GewO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen § 2 Abs. 1 a und Abs. 2 Satz 1 und 2, Handel auf den Märkten außerhalb der Öffnungszeiten betreibt,
- 2) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 Karussells und Schaubuden außerhalb der Öffnungszeiten betreibt,
- 3) entgegen § 3 Handel mit nicht zugelassenen Gegenständen auf den Märkten betreibt,
- 4) entgegen § 3 letzter Satz Pilze ohne das notwendige Zeugnis über den Bezug derselben oder ohne im Besitz der notwendigen Tagesbescheinigung über den Pilzbeschau zu sein, anbietet,
- 5) entgegen § 4 Abs. 1 die Waren nicht von dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
- 6) entgegen § 5 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der zulässigen Zeit anfährt, auspackt, aufstellt oder entfernt,

- 7) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Verkaufseinrichtungen aufstellt, die nicht zugelassen sind,
- 8) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
- 9) entgegen § 6 Abs. 2-6 Verkaufseinrichtungen aufstellt, die den geforderten Voraussetzungen nicht entsprechen,
- 10) entgegen § 6 Abs. 7 Ware oder Fahrzeuge etc. in den Gang- und Durchfahrten abstellt,
- 11) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Lebensmittel nicht sauber und hygienisch aufbewahrt und feilbietet,
- 12) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 1 Ware im Umhergehen anbietet,
- 13) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
- 14) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 3 nicht zugelassene Tiere auf den Marktplatz verbringt,
- 15) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 4 Fahrzeuge etc. auf den Marktplatz mitbringt,
- 16) entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 5 warmblütige Kleintiere auf dem Marktplatz schlachtet, abhäutet oder rupft,
- 17) entgegen § 7 Abs. 4 den Beauftragten der zuständigen Stellen nicht den jederzeitigen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet,
- 18) entgegen § 7 Abs. 5 Zahlungsmittel nicht in einen besonderen Behälter legt,
- 19) entgegen § 8 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt bzw. Abfälle auf den Marktplatz mitbringt,
- 20) entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1-3 den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen nicht von Schnee und Eis freihält, Papier und anderes leichtes Material nicht so lagert, daß es nicht verweht werden kann, Verpackungsmaterial etc. nicht in die bereitgestellten Gefäße etc. einfüllt und die Flächen vor dem Verlassen nicht gereinigt zurückgibt,
- 21) entgegen § 9 Abs. 1a Gegenstände etc. feilbietet, ohne im Besitz der hierfür erforderlichen Genehmigung zu sein,
- 22) entgegen § 9 Abs. 1 b Schaustellungen, Musikaufführungen und dgl. Lustbarkeiten aufführt, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
- 23) entgegen § 9 Abs. 1c Gegenstände feilbietet,
- 24) entgegen § 9 Abs. 2 geistige Getränke feilbietet,
- 25) entgegen § 10 von seinem Schaustellerbetrieb mit Lautsprechern Geräusche abstrahlt, die in 10 m Entfernung den zulässigen Spitzeneinzelwert übersteigen.

Bl

- 26) entgegen § 11 Abs. 4 den Platz bei Zahlungsverzug trotz Aufforderung nicht sofort räumt,
- 27) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 den Auf- bzw. Abbau der Geschäfte nicht innerhalb der festgelegten Zeit durchführt,
- 28) entgegen § 12 Abs. 3 ohne Zustimmung des Marktamtes Fahrzeuge auf dem Festplatz abstellt bzw. den Platz nicht innerhalb der festgesetzten Zeit vollständig räumt,
- 29) entgegen § 13 den Aufbau der abnahmepflichtigen Fahrgeschäfte und Stände nicht rechtzeitig vor der Abnahme abschließt,
- 30) entgegen § 14 Abs. 1 und 2 den Festplatz nicht mehr in seinen ursprünglichen Zustand versetzt bzw. mit Zustimmung des Marktamtes vorgenommene Veränderungen an der Platzoberfläche vor Verlassen nicht wieder beseitigt,
- 31) entgegen § 16 Abs. 1 die erforderliche Notbeleuchtung nicht bereithält,
- 32) entgegen § 18 Abs. 2 den getroffenen Anordnungen der zuständigen Bediensteten der Gemeinde keine Folge leistet.

§ 20

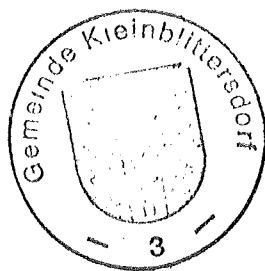
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 02. März 1977

DER BÜRGERMEISTER

(K ü s t e r)



Hiermit bringe ich die Marktordnung für die Gemeinde Kleinblittersdorf nach § 12 GemO zur Kenntnis.

ausgehängt am 22.04.77

Kleinblittersdorf, 21. April 1977

abgenommen am 02.05.77

DER BÜRGERMEISTER

i. V.:

Der Erste Beigeordnete

durch: A. Mecht

(Gitzhofer)